

Betreuungsrecht nach der Reform: Das ist neu für Richterinnen und Richter

*BGTalk Spezial: Die Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform auf die richterliche
Tätigkeit, 24. April 2023*



Bundesministerium
der Justiz



„Für die Überweisung muss aber Ihre Betreuerin unterschreiben.“

„Wenn Sie einen Betreuer haben, weiß ich jetzt nicht, ob ich Ihnen so einfach Geld geben darf.“

„Den Antrag auf Wohngeld kann ich nur bearbeiten, wenn Ihre Betreuerin unterschreibt.“

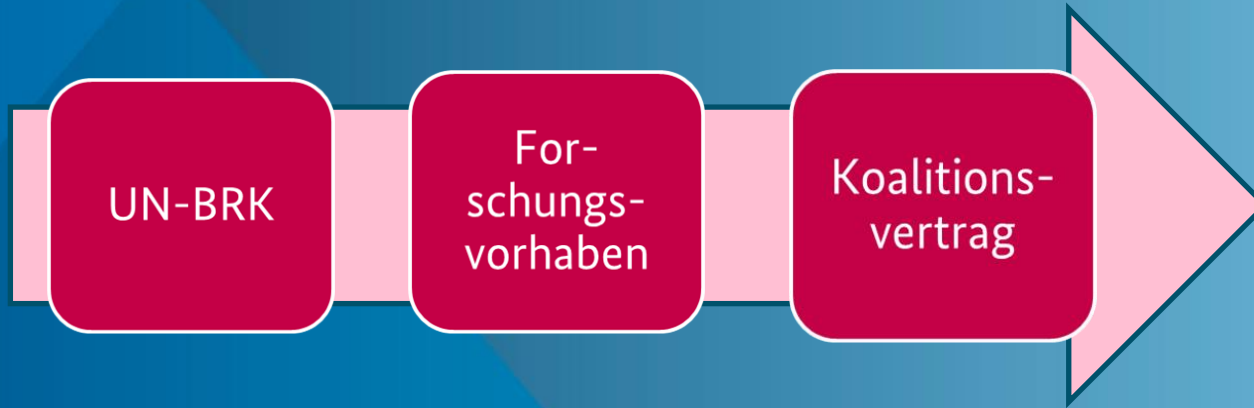
„Den Aufklärungsbogen muss in jedem Fall Ihre Betreuerin unterschreiben. Sie brauchen sich das nicht durchzulesen.“

„Ich kann Sie heute nicht untersuchen, Sie müssen mit Ihrem Betreuer wiederkommen.“

„Sie wollen eine Zahnreinigung? Ihr Betreuer hat gesagt, es soll nur das Nötigste gemacht werden.“



*Warum brauchte es
eine Reform?*



UN-BRK: Staatliche Zugangsverpflichtung aus Artikel 12 Absatz 3



„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“

UN-BRK: Staatliche Zugangsverpflichtung aus Artikel 12 Absatz 3



Zu deren besseren Verwirklichung bedarf es insbesondere:

1. der verbesserten **Wahrung des Selbstbestimmungsrechts** der Betroffenen bei der **Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung** einer rechtlichen Betreuung, der **Auswahl** des konkreten Betreuers und bei der **Führung der Betreuung** (einschl. gerichtlicher **Kontrolle**)
2. einer effektiveren **Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes**

Forschungsvorhaben

Ergebnisse der beiden von BMJ in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben (Laufzeit 2015 bis 2017):

- Qualität in der rechtlichen Betreuung (ISG Köln mit Frau Prof. Brosey)
- Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ (IGES Berlin)
- Empirische Nachweise für erhebliche Defizite im System der rechtlichen Betreuung, aber auch in dessen Vorfeld
- Das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist im bestehenden System nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht

*Wesentliche Ziel
der Reform*





*Die zentrale
Vorschrift*

Die §§ 1821, 1823 BGB – die neue Magna Charta des Betreuung

- Rechtliche Betreuung = in erster Linie **Unterstützung** des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes Handeln
- **Stellvertretendes** Handeln des Betreuers nur, wenn **erforderlich**
- **Vorrang** der (aktuellen bzw. früher erklärten) **Wünsche** des Betreuten = zentraler Maßstab für die Betreuungsführung
- **Schranke** für Wunschbefolgung: **erhebliche Selbstgefährdung** bei fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit; Abschaffung der Anknüpfung an das „Wohl“ des Betreuten



Die §§ 1821, 1823 BGB – die neue Magna Charta des Betreuung



- Weitere Schranke: Unzumutbarkeit der Wunschbefolgung für den Betreuer
- Konkrete Vorgaben für die subsidiäre Feststellung des mutmaßlichen Willens (§ 1901a BGB a.F. zur Patientenverfügung nachgebildet),
 - Frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen; soweit erforderlich, Gespräch mit Dritten
 - Bei fehlenden Hinweisen: Rekonstruktion anhand ausschließlich subjektiver Kriterien; **kein Rückgriff auf das „objektive Wohl“**, sondern auf allgemeine Lebenserfahrung bzgl. Menschen in der Situation und mit dem Hintergrund des Betreuten

Die §§ 1821, 1823 BGB – die neue Magna Charta des Betreuungsrechts

- wirkt in alle Bereiche des Betreuungsrechts hinein
 - Deutlichere Regelung des **Vorrangs der Wünsche** Betroffenen bei der Betreuerauswahl, auch bei Ablehnung bestimmter Personen (§ 1816 Abs. 2 BGB)
 - Einführung neuer strikterer Regelungen (Maßstab § 1821 BGB und Anzeigepflicht) im Bereich der Personensorge bei **besonders eingriffsintensiven Maßnahmen**:
 - Faktische Wohnungsaufgabe (§ 1833 BGB)
 - Bestimmung des Umgangs des Betreuten mit dritten Personen (§ 1834 BGB)



Informationskampagne des BMJ

www.bmj.de

Gezielte
Ansprache
bestimmter
Gruppen von
Akteuren

Nutzung der
Netzwerke mit
Multiplikatoren

Social Media

Presse und
Fachmedien

**GEMEINSAM.
AUF MEINEM WEG.**
Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.



Bundesministerium
der Justiz

Mehr Selbstbestimmung und Mitsprache. Bessere Qualität und Aufsicht. Für eine individuellere Betreuung. Dafür stehen das neue Betreuungsrecht und alle Menschen, die es umsetzen.

Mehr unter www.bmj.de

AUF EINEN BLICK

Die Betreuungsrechtsreform für Betreuungsrichterinnen und -richter

**GEMEINSAM.
AUF MEINEM WEG.**
Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.

führt wurden und am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind.

Mehr Transparenz und Information für die Betroffenen im Bestellungsverfahren

- Bei Einleitung des Verfahrens: Das Betreuungsgericht ist verpflichtet, den Betroffenen in einer für diesen verständlichen Weise (d.h. möglichst adressatengerecht) zu informieren über
 - die Aufgaben des Betreuers,
 - den möglichen Verlauf des Verfahrens und
 - die allgemein im Betreuungsverfahren anfallenden Kosten (§ 275 Abs. 2 FamFG n.F.).

Mehr Selbstbestimmung bei der gerichtlichen Anordnung der Betreuung

a) durch Änderungen im Verfahren

- Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, im Rahmen der gerichtlichen Anhörung einen Sozialbericht zu erstatten (§ 11 Abs. 1 Nummer 1 BtOG, Mindestinhalt: § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG n.F.) und dem Gericht einen im konkreten Einzelfall geeigneten Betreuer vorzuschlagen (§§ 11 Abs. 1 Nummer 2, 12 BtOG). Der Betreuervorschlag ist zu begründen und die Sichtweise des Betroffenen darzulegen. Die Pflicht zum

Der Gegenstand des Gutachten ist die Beurteilung der be- beurteilende Fragen zu be- mer 4 FamFG n.F.: „den a- grund der Krankheit oder r- Unterstützungsbedarf“).

- Die Wünsche des Betroffenen sind zwingender Inhalt der Anordnung und durch den Richter zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 FamFG n.F.). Neben dem Betreuer in Betracht kommen auch andere Personen, die dem in Betracht kommenden Personenkreis erörtert das Gericht das Ergebnis des übermit- Zeitpunkt, bis zu dem das G- oder Verlängerung der Bet- (§ 278 Abs. 2 Satz 1 FamFG n.F.) und die Anordnung: § 319 Abs. 2 Satz 1 Fam- pfleger bestellt, soll die pers- Anwesenheit stattfinden (§- bei der Unterbringung § 31-

- Bei der erstmaligen Betreuung ist die erstmalige Anordnung ein- gegen den erklärten (natür- eine verkürzte Überprüfun- Jahren festgesetzt werden Abs. 2 Satz 2 FamFG n.F.). gungsgutachten darf bei ein- dung nicht mehr abgeseh- betroffene die weitere Betreu- des freien Willens zwingen (§ 1814 Abs. 2 BGB n.F., § 2-

• Übergangsvorschrift:

Bei vor dem 1. Januar 2023 getroffenen Betreuerbestellungen, bei denen in bestimmten Fällen eine längere Überprüfungsfrist wurde, sollen aufgrund einer Übergangsvorschrift die Regelungen (§ 493 Abs. 5 FamFG n.F.) über die Aufhebung

Fragen? Aber gerne!

